

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER UMWELTFÖRDERUNG IM LAND SALZBURG

### Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag kommt mit Übermittlung des Auszahlungsbriefes durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) rechtswirksam zwischen dem/der im Online-Antrag auf Förderung („Förderungsantrag“) genannten AntragstellerIn, als „FörderungsnehmerIn“ und dem Land Salzburg als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien zustande.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Die Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Land Salzburg ZI 205-03/1244/259-2014, gültig ab 01.01.2015, das auf der Webseite [www.umweltfoerderung.at/emobilitaet](http://www.umweltfoerderung.at/emobilitaet) zur Verfügung gestellte Infoblatt „e-Mobilität für mehrspurige KFZ“, der Förderungsantrag, insbesondere die im Online-Antrag gemachten Angaben und Bestätigungen, die als Uploads beigefügten Unterlagen sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Grundlage und integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages sowie Grundlage für die Förderungsentscheidung. Die im Online-Antrag enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien. Bei Widersprüchen gelten in erster Linie die Allgemeinen Vertragsbedingungen.
4. Die im Infoblatt „e-Mobilität für mehrspurige KFZ“ genannten Fristen für die Antragstellung, den Kauf des Elektrofahrzeuges und die Errichtung einer etwaigen eigenen Ökostromanlage bzw. die Zeichnung eines Anteilsscheines an einer Gemeinschaftsanlage sind einzuhalten.
5. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.
6. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- 3.2. Das Elektrofahrzeug muss überwiegend privat genutzt werden.
4. dafür zu sorgen, dass das Elektrofahrzeug dem Stand der Technik entspricht und vier Jahre ordnungs- und bestimmungsgemäß verwendet wird;
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen bezüglich der Verwendung des Elektrofahrzeuges unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen;
6. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Landes Salzburg und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Elektrofahrzeuges zu erteilen sowie vorgesehene Berichte zu erstatten. Zu diesem Zweck hat der/die FörderungsnehmerIn auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung der Förderung. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren;
7. dass für das Elektrofahrzeug kein weiterer Förderungsantrag nach einem Landes- oder Bundesförderungsprogramm gestellt wurde oder wird;
8. die Angaben im Rahmen der Antragstellung per Online-Plattform wahrheitsgemäß und die angegebenen Rechnungsbeträge vollständig gemacht zu haben und sich diese nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen beziehen; Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können;
9. für den Betrieb des Elektrofahrzeuges Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu verwenden. Dies ist in Abhängigkeit der Förderungshöhen entweder durch Verwendung von Ökostrom i. S. d. §5 Abs. 1 Ökostromgesetz oder durch Schaffung zusätzlicher Kapazitäten zur regenerativen Stromerzeugung möglich und muss für die Dauer von vier Jahren ab Gewährung der Förderung sichergestellt sein;
10. auf die Förderung des Elektrofahrzeuges durch den Klima- und Umweltpakt des Landes Salzburg an prominenter Stelle hinzuweisen. Der entsprechende Aufkleber, der an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist, wird seitens der Abwicklungsstelle übermittelt. Auf Verlangen der Abwicklungsstelle sind entsprechende Nachweise (z.B. Fotos) vorzulegen.
11. Werden Fahrzeuge geleast, ist zusätzlich eine Kopie des Leasingvertrages sowie Nachweise über alle bis zum Zeitpunkt der Einreichung bezahlten Leasingraten vorzulegen (z.B. in Form von Kontoauszügen oder Telebanking-Ausdrucken). Eine Auszahlung der Förderungsmittel kann maximal in Höhe der bereits bezahlten Netto-Leasingraten erfolgen.

### Verpflichtungen

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet und bestätigt,

1. eine Privatperson zu sein;
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen;
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden;
3. die für die Verwendung des mehrspurigen Elektrofahrzeuges erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen sowie Nachweise für die Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Nachweise zur Einhaltung der im Folgenden angeführten technischen Auflagen auf Verlangen vorzulegen. Die Einhaltung folgender Auflagen ist Voraussetzung für die Förderungsentscheidung:
  - 3.1. Das Elektrofahrzeug muss im Bundesland Salzburg zugelassen sein und die Klasse M1 oder N1 aufweisen.

## Rückforderung der Förderung

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom/von der FörderungsnehmerIn nicht eingehalten werden;
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von vier Jahren nach Gewährung der Förderung des Elektrofahrzeuges nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verloren gegangen sind;
5. der projektierte ökologische Erfolg des Elektrofahrzeuges für einen Zeitraum von vier Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
6. das geförderte Elektrofahrzeug vor Ablauf der Behaltefrist von vier Jahren verkauft oder außer Betrieb genommen (Abmeldung) und dadurch der projektierte ökologische Erfolg nicht erzielt wird.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Allfällige weitergehende, zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

## Veröffentlichung von Daten

1. Der/Die FörderungsnehmerIn erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Abwicklungsstelle sowie das Land Salzburg berechtigt sind,
  - 1.1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, zu Kontrollzwecken und für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
  - 1.2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom/von der AntragstellerIn selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen, und dass erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes

- (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, idgF, sowie § 14 ARR 2014), dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der Agrarischen Freistellungsverordnung) übermittelt oder offengelegt werden müssen.
2. Weiters stimmt der/die FörderungsnehmerIn zu, dass sein/ihr Name, die Gemeinde, der Barwert der zugesagten Förderungssumme, der Zweck der Umweltförderung, der Titel des Projektes und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss aus sonstigen Gründen veröffentlicht oder übermittelt werden kann, sowie die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken verarbeitet, verwendet oder an Dritte übermittelt werden können.